



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 602/14

vom
12. Januar 2016
in der Strafsache
gegen

wegen Steuerhinterziehung

hier: Berichtigung

wird der Beschluss des Senats vom 28. Juli 2015 wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers in den Gründen dahin berichtigt, dass es in Randnummer 18 heißen muss:

„Die Verjährung ruhte gemäß dem mit Wirkung vom 11. August **2005** eingefügten § 78b Abs. 5 StGB ...“

anstatt

„Die Verjährung ruhte gemäß dem mit Wirkung vom 11. August 2000 eingefügten § 78b Abs. 5 StGB ...“.

Cirener

Radtke

Mosbacher

Fischer

Bär